

Lebendiges Kulturerbe St. Pauli e.V.
Verein zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und Freiheit

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.08.2019 in Hamburg St Pauli und der Satzungsänderung vom 06.07.2023.

In diesem Sinne gibt sich Lebendiges Kulturerbe St. Pauli e.V. folgende Satzung:

Präambel:

Ziel des Vereins ist die Förderung und Bewahrung von St. Pauli als Freiraum und Ort eines toleranten, respektvollen und vielfältigen Neben- und Miteinanders unterschiedlicher aber gleichberechtigter Lebensmodelle sowie die Würdigung der über 400-jährigen Entwicklung St. Paulis zu einem weltweit einzigartigen Stadtteil, in dem viele teils auch gegensätzlich scheinende Lebens- und Wertemodelle neben und miteinander auf engstem Raum möglich sind und bleiben sollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Lebendiges Kulturerbe St. Pauli".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins | Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erforschung der einzigartigen Geschichte St. Paulis und Publikation der Ergebnisse u.a. auch in Zusammenarbeit mit anderen Stadtteileinrichtungen wie z.B. St. Pauli Museum e.V. und St. Pauli Archiv e.V.

2. Angebot unterschiedlichster Veranstaltungsformate, um das Thema mit allen Interessensgruppen zu besprechen und weiterzuentwickeln und eine Kultur eines nachbarschaftlichen, gleichberechtigten Miteinanders zu fördern

dazu gehören:

- Lesungen
- Diskussionsrunden
- Führungen
- Ausstellungen

3. Presse- und Kommunikationsarbeit, die St. Pauli nicht mehr nur als Ort außergewöhnlicher Unterhaltungskultur darstellt, sondern auch das Profil St. Paulis mit seiner weltweit einzigartigen Geschichte, Kultur und Entwicklung schärft. Dazu gehört die Einrichtung einer Pressestelle und eines Kulturaumbüros als ständige Anlaufstelle für Nachfragen und weitere Kommunikationsbedürfnisse.

4. Würdigung der kulturellen Einzigartigkeit St. Paulis durch Anerkennung als immaterielles UNESCO Kulturerbe oder zumindest durch Erreichen eines Platzes auf der nationalen Vorschlagsliste

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
ordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
Fördermitgliedern
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesend stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6: Datenschutz

1. Der Verein ist berechtigt, in erforderlichem Umfang für seine Zwecke persönliche Daten seiner Mitglieder erfassen, zu speichern und zu verarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Alles Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzordnung.
 2. Jedes Mitglied kann der Erfassung, Speicherung, und Verarbeitung seiner für Zwecke des Vereins erhobenen Daten widersprechen. Die Widerspruchserklärung hat rechtlich die Wirkung einer Kündigung zum nächstmöglichen Termin.
- Alle folgenden Paragraphen sollten dann bitte neu durchnummeriert werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. einem dreiköpfigen Vorstand.
3. einer*m Kassenprüfer*in

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt jeweils den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an an den St. Pauli Archiv e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 06.07.2023